
Ausführliches Verzeichniß der
Guttentag'schen Sammlung
Deutscher Reichs-
und Preussischer Gesetze

Text-Ausgaben mit Anmerkungen — Taschenformat

welches alle wichtigeren Gesetze in absolut zuverlässigen Gesetzestexten und in mustergiltiger Weise erläutert enthält, befindet sich hinter dem Sachregister.

Guttentag'sche Sammlung
Nr. 26. Preussischer Gesetze. Nr. 26.
Text-Ausgaben mit Anmerkungen.

Die
Preussischen Gesetze

über das

**Dienstlohn, das Ruhegehalt und die Hinter-
bliebenenfürsorge der Lehrer und Lehrerinnen an
den öffentlichen Volksschulen und an den öffent-
lichen nicht staatlichen mittleren Schulen**

nebst den zugehörigen Ausführungsbestimmungen, sonstigen
Ministerialerlassen und den wichtigsten einschlägigen Gesetzen
sowie einer Tabelle zur Berechnung der Ruhegehalts-,
Wittwen- und Waisenbezüge.

Textausgabe mit Einleitung, Anmerkungen und Sachregister
von

Dr. Ed. Cremer,
Beigeordneter.



Berlin 1900.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung
G. m. b. H.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
A. Gesetz, betr. das Dienst Einkommen der Lehrer und Lehrerinnen an den öffent- lichen Volksschulen vom 3. März 1897	31
Anhang:	
1. Ausführungsverfügung zu dem Gesetz vom 3. März 1897, betr. das Dienst Einkommen der Lehrer und Lehrerinnen an den öffent- lichen Volksschulen vom 20. März 1897 .	79
2. Schema zu einem Vertheilungsplan des Bedarfes der Alterszulagekasse	113
3. Ministerialerlaß vom 8. Dezember 1897 zur Ausführung des Gesetzes vom 3. März 1897: Berechnung der Alterszulage- Kassenbeiträge	115
4. Ministerialerlaß betr. Gewährung von Umzugskosten, Tagegeldern und Reise- kosten an Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen bei Versetzungen im Interesse des Dienstes vom 7. April 1897	119
5. Gesetz betr. Feststellung von Anfor- derungen von Volksschulen vom 26. Mai 1887	121
6. Gesetz betr. die Erweiterung des Rechts- weges vom 24. Mai 1861	124

	Seite
B. Gesetz, betr. die Pensionirung der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen vom 6. Juli 1885 . . .	182
Anhang:	
1. Ausführungsbestimmung zum Lehrerpensionsgesetz vom 2. März 1886 . . .	158
2. Abänderung der Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze vom 6. Juli 1885 betr. die Pensionirung zc. vom 24. November 1886	169
3. Ministerialerlaß betr. Festsetzung des pensionsfähigen Dienstinkommens der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen vom 24. Oktober 1892	170
4. Ministerialerlaß betr. Vorschriften über das Verfahren bei der zwangswweisen Versetzung von Lehrern und Lehrerinnen an Volksschulen in den Ruhestand vom 6. September 1888	172
5. Gesetz betr. Ruhegehaltsklassen für Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen vom 23. Juli 1893	176
6. Ausführungserlaß zu dem Gesetz vom 29. Juli 1893	181
7. Ministerialerlaß betr. Einrichtung von Ruhegehaltsklassen vom 14. September 1893	184
C. Gesetz betr. die Fürsorge für Wittwen und Waisen der Lehrer an den öffentlichen Volksschulen vom 4. Dezember 1899 .	201
Anhang:	
1. Ministerialerlaß vom 24. Januar 1900 .	224
2. Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz vom 4. Dezember 1899 betr. die Fürsorge zc. vom 20. Februar 1900	226

Inhaltsverzeichnis.

7

	Seite
3. Gesetz betr. die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten vom 20. Mai 1882 in der Fassung der Gesetze vom 28. März 1888 und 1. Juni 1897	259
D. Gesetz betr. das Ruhegehalt der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen nicht staatlichen mittleren Schulen und die Fürsorge für ihre Hinterbliebenen vom 11. Juni 1894	272
Anhang:	
1. Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze vom 11. Juni 1894 betreffend das Ruhegehalt zc. vom 22. Juni 1894	288
2. Ministerialerlaß betr. die Auslegung des § 4 des Gesetzes vom 11. Juni 1894 betr. das Ruhegehalt zc. vom 5. Februar 1895	286
3. Ministerialerlaß betr. die zwangsweise Pensionirung von Lehrern und Lehrerinnen an solchen Schulen mittlerer Kategorie, die weder zu den öffentlichen Volksschulen, noch zu den höheren Unterrichtsanstalten gehören, vom 4. August 1893	294
Sachregister	297
Tabelle zur Berechnung der Ruhegehalts- Wittwen- und Waisenbezüge.	



Abkürzungen.

V.C.D.	Allerhöchste Cabinets-Ordre.
V.L.R.	Allgemeines Preuß. Landrecht.
Ausf.Ges.	Ausführungsgesetz.
B.	Begründung zum Gesekentwurf.
B.G.B.	Bürgerliches Gesekbuch für das Deutsche Reich.
C.Bl.	Centralblatt für die gesammte Unterrichtsverwaltung in Preußen.
Cirk.Verf.	Cirkular-Verfügung.
E.G.	Einführungsgesetz.
G.V.G.	Gerichtsverfassungsgesetz.
G.S.	Gesetz-Sammlung für die Königlich Preussischen Staaten.
J.M.Bl.	Justizministerialblatt.
K.G. u. B.Bl.	Kirchliches Gesetz- u. Verordnungsblatt.
K.O.	Konkursordnung.
L.B.G.	Lehrerbesoldungsgesetz (unten S. 81 ff).
L.P.G.	Lehrerpensionsgesetz (unten S. 132 ff).
L.R.G.	Lehrerreliftengesetz (unten S. 201 ff).
M.Bl.	Ministerialblatt für die gesammte innere Verwaltung.
M.G.	Ministerialerlaß.
M.V.G.	Mittelschullehrergesetz (unten S. 272 ff).
D.L.	Entscheidung des Rgl. Preuß. Obergerichtsbund.

D.V.G.	Entscheidung des kgl. Preuß. Ober-Verwaltungsgerichts.
Pr.Ausf.Ges.	Preussisches Ausführungsgesetz.
Pr. Verf.	Verfassungsurkunde für den Preussischen Staat vom 31. Januar 1850.
Pr.Verw.Bl.	Preussisches Verwaltungsblatt.
R.G.	Entscheidung des Reichsgerichts in Civilsachen.
R.G.D.	Reichsgewerbeordnung.
R.G.R.	Gesetz betr. Ruhegehaltsklassen zc. (unten S. 176 ff).
R.Verf.	Verfassung des deutschen Reiches.
Sch. u. v. Br.	Schneider u. von Bremen, das Volksschulwesen im Preuß. Staate.
Zust.Ges.	Gesetz über die Zuständigkeit der Verwaltungs- u. Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883.

A.

Gesetz,

**betreffend das Dienst Einkommen der Lehrer und
Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen.**

Vom 3. März 1897.

(G. S. S. 25.)

Einleitende Bemerkungen.

(Auszug aus der Begründung.)

Gesetzliche Vorschriften, durch welche für den ganzen Umfang der Preussischen Monarchie allgemeine Bestimmungen über das den Volksschullehrern zu gewährende Dienst Einkommen getroffen wurden, bestanden bis zum Erlaß des nachstehenden Gesetzes nicht. Es bestimmt zwar die Preussische Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 im Artikel 25:

Die Mittel zur Errichtung, Unterhaltung und Erweiterung der öffentlichen Volksschule werden von den Gemeinden, und im Falle des nachgewiesenen Unvermögens, ergänzungsweise vom Staate auf-

gebracht. Die auf besonderen Rechtstiteln beruhenden Verpflichtungen Dritter bleiben bestehen. Der Staat gewährleistet demnach den Volksschullehrern ein festes, den Localverhältnissen angemessenes Einkommen.

In Ausführung dieser Vorschrift war aber eine allgemeine gesetzliche Regelung des Dienst-
einkommens der Volksschullehrer bislang nicht erfolgt. Nur für einzelne Landestheile bestanden in Provinzialgesetzen und Verordnungen verschiedene Einzelvorschriften. Es mag hier auf nachstehende Gesetze zc. hingewiesen werden, deren hier interessierende Bestimmungen im Einzelnen in der Begründung zum Gesetz-Entwurfe wiedergegeben sind:

Schulordnung für die Elementarschulen der Provinz
Preußen vom 11. Dezember 1845 (G.S. 1846
S. 1) §§. 12—17;

Regulativ vom 29. August 1831 betreffend die Er-
richtung und Unterhaltung der Landschulen in
Neuvorpommern (v. Kampfs Annalen XV
S. 564) Art. 3;

Schulreglement vom 18. Mai 1801 für die niederen
katholischen Schulen in den Städten und auf dem
platten Lande von Schlesien und der Grafschaft
Glatz (Neue Kornische Ediktensammlung Bd. VII
S. 266, abgedruckt Schneider und v. Bremen III
S. 708 f.) Nr. 11—14, 17;

Patent, betr. die Dotation der Lehrerstellen an den

Volkschulen des Herzogthums Holstein und die Aufbringung der Personalschulasten vom 16. Juli 1864 (Gesetz- und Verordnungsblatt für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg S. 224) §. 1;

Landschulordnung des Herzogthums Lauenburg vom 10. Oktober 1868 (Wochenblatt für das Herzogthum Lauenburg (1868 S. 441) §. 43;

Gesetz vom 26. Mai 1845, das christliche Volksschulwesen betreffend und Gesetz vom 2. August 1856 — beides für Hannover (Samm. Gef. S. 1845 S. 465 f. und 1856 S. 257), §§. 20—26 bezw. §§. 1 und 2;

Verordnung vom 2. September 1801 für die deutschen und Trivialschulen des Hochstifts Münster — §§. 7, 18, 20, 26—31, 35, 36;

Gesetz vom 26. März 1862 für das Herzogthum Nassau (Verordnungsblatt S. 81) §§. 2—5;

Edikt vom 24. März 1817 betr. die Errichtung der öffentlichen Unterrichtsanstalten im Herzogthum Nassau (Sammlung der Landesherrl. Edikte Ab. III S. 285) §. 28.

Diese verschiedene Regelung veranlaßte schon im Jahre 1851 das Unterrichtsministerium allgemeine Anordnungen für eine Regulirung der Lehrerbesoldungen zu treffen, die in den Erlassen vom $\frac{8. \text{ August } 1851}{6. \text{ März } 1852}$ (Min.-Bl. f. d. i. Verw.

1852 S. 42 f.) niedergelegt sind und in dem Auftrage an die Regierungen gipfelten:

„eine neue Regulirung der Gehaltsverhältnisse bei allen denjenigen Elementarschulen vorzunehmen, welche nach der pflichtmäßigen, aus sorgfältiger Erwägung der Lokalverhältnisse gewonnenen Überzeugung den betreffenden Lehrern ein zu ihrem Unterhalt erforderliches Einkommen nicht gewähren.“

Diesen ersten allgemeinen Maßnahmen folgten weitere in den Erlassen vom $\frac{7. \text{Februar } 1867}{5. \text{Mai } 1869}$ (C. Bl. S.

$\frac{168}{271}$) und vom 8. Mai 1872 (C. Bl. S. 293)

$\frac{19. \text{Juni } 1873}{15. \text{April } 1875}$ (C. Bl. S. $\frac{475}{412}$). Dieselben weichen zwar in ihrem Verlauf und Ergebniß sowie hinsichtlich der dabei aufgewendeten Staatsmittel von einander ab, schließen sich aber in ihren Grundsätzen eng aneinander an. Übereinstimmend ist stets davon ausgegangen, daß es nicht möglich sei, das Einkommen für die Monarchie oder auch nur für größere Bezirke einheitlich zu regeln.

Mit diesen Grundsätzen steht es nicht im Widerspruch, daß in den einzelnen Regulierungsperioden gewisse Minimalsätze normirt wurden, welche — wie u. A. der Erlass vom 7. Februar 1867 ausführt — ausreichend sein sollten, wenigstens in den unter den einfachsten und dürftigsten

Verhältnissen lebenden Gemeinden die Existenz einer Lehrerfamilie sicher zu stellen. Die Minimalsätze hatten nur die Bedeutung einer unerläßlichen Basis für die Verhandlung mit den einzelnen Schulverbänden und eines aus den bestehenden Verhältnissen entlehnten Maßstabes, mit Hilfe dessen gleiche Verhältnisse gleichmäßig, besondern und zufällige aber richtig gewürdigt und ein planloses, widerspruchsvolles Verfahren verhütet werden konnte.

Hiermit im Einklang weist der Erlaß vom 15. April 1875 jede Regierung an, bei den zu Grunde zu legenden Normen mit den benachbarten Regierungen in lebendiger Berührung zu bleiben, um unmotivirte Unterschiede in den Gehältern bei sonst gleichartigen Verhältnissen, insbesondere auch in den Städten zu vermeiden und berechtigte Klagen aus den theilhaftigen Kreisen auszuschließen.

Nach den im Erlasse vom 7. Februar 1867 getroffenen und auch später in Geltung gebliebenen weiteren Bestimmungen sollte die Aufstellung der Minimalsätze und ihrer Anwendung als Maßstab zwischen Stadt und Land, zwischen ein- und mehrklassigen Schulen, zwischen großen, mittleren und kleinen Städten und weiter zwischen den Erwerbs- und Nahrungsverhältnissen der einzelnen Orte und Gegenden unterschieden, auf die Wohlhabenheit und die Theu-

rung der einzelnen Städte Rücksicht genommen werden.

Für die mehrklassigen Schulen der letzteren sollte ein stufenweises Aufsteigen, sei es im Wege der Stellenkala oder durch periodische Bewilligung von Alterszulagen vorgesehen werden. Die untersten Stellen sollten zwar mit Rücksicht darauf, daß sie mit jüngeren, unverheiratheten Leuten zu besetzen seien, verhältnißmäßig niedriger ausgestattet werden; es sollten aber immer nur wenige derartige Stellen eingerichtet werden, damit die Lehrer in nicht zu langer Zeit einen eigenen Hausstand gründen und unter gewöhnlichen Verhältnissen bei Sparsamkeit und Nüchternheit ohne Nahrungsorgen führen könnten.

Für Hauptlehrer (Rektoren) sollte ein entsprechend höherer Gehaltsfuß in Anspruch genommen werden.

Für die alleinstehenden Lehrer auf dem Lande sollte mit Rücksicht darauf, daß viele Lehrer Zeit ihres Lebens auf den Stellen verbleiben mußten, das Gehalt so normirt werden, daß sie eine eigene Familie gründen und unter einfachen Verhältnissen unterhalten könnten. Bei größeren Schulsystemen auf dem Lande sollten analog in den Städten Abstufungen vorgenommen werden, die, als Durchgangsstellen für junge, unverheirathete Lehrer, niedriger zu dotirenden zweiten und folgenden

Lehrerstellen sollten aber nicht so anwachsen, daß den jüngern Lehrern dadurch die Möglichkeit zu fern gerückt würde, nach Verlauf einiger Jahre in eine Stelle aufzurücken, welche ihnen die Einrichtung eines eigenen Haushaltes gestattet.

Die demgemäß 1867/69 aufgestellten Grundsätze lauten:

für erste und alleinstehende Lehrer auf dem Lande neben freier Wohnung mit Wirtschaftsräumen und freiem Brennbedarf, an Land oder Naturalien so viel vor, als erforderlich ist, um eine Familie von fünf Personen zu ernähren und 2 Haupt Rindvieh durchzufüttern; außerdem aber ein baares Gehalt von mindestens 50—150 Thlr.

für zweite und folgende Lehrer auf dem Lande neben Wohnung und Brennbedarf . . . 120—200 „
(baar oder in Naturalleistungen),

in kleinen und mittleren Städten für die untersten Stellen an den gewöhnlichen Elementarschulen neben freier Wohnung und Feuerung 150—200 „

in größeren Städten ein höheres Einkommen, wofür als äußerer Anhalt die Thatsache hingestellt wird, daß sich in Berlin der gemeiner, Dienstlohn.

ringste Gehaltsfuß auf	400 Thlr. belaufe;
für Lehrerinnen neben freier Wohnung oder Miethsentschädi- gung (auf dem Lande auch freien Brennbedarf)	120—200 „ .
Die in den Jahren 1873/75 vorgenommene Regulirung der Besoldungen hatte das Ergebniß, daß für erste oder alleinstehende Lehrer auf dem Lande	
in den Provinzen Ost- und Westpreußen, Posen Pommern, Sachsen und Westfalen (für billige Orte) das Gehalt neben freier Wohnung und Feuerung in der Regel mindestens auf . 750 Mk., in den Provinzen Brandenburg und Schlesien auf	810 „
in der Rheinprovinz (einschließlich Feuerung) bei Unterscheidung zwischen billigen und theueren Orten auf	825—1050 „
in Schleswig-Holstein auf	900—1200 „
normirt wurde.	

In Hannover wurde an dem Höchstsätze für
Landeschullehrerstellen von 750 Mark nebst freier
Wohnung festgehalten.

Für die zweiten und folgenden Lehrer
auf dem Lande sind damals geringere Dotationen
als für erste festgesetzt, und zwar

in der Provinz Preußen	540 Mk.
in Pommern	600 "
in Nieder- und Mittelschlesien	720—750 "
in Schleswig-Holstein	720—1050 "
in Westfalen	750—900 "
in der Rheinprovinz zum Theil mehr als	900 "
Höher ist die Dotirung der verci- nigten Kirchen- und Schulämter bemessen; z. B. im Regierungsbezirk Frankfurt auf	870—910 "

In Städten begannen die Gehälter in der Regel mit 750 bis 900 Mark zum Theil einschließlich Wohnung und Feuerung und stiegen je nach Größe und Theuerung der Orte.

Seit dieser Regulirung der Besoldungen ist die Bewegung auf dem Gebiete des Besoldungswesens nicht zum Stillstand gekommen. Mannigfache Ursachen: Die Entwicklung des Verkehrs und der Industrie, die hieraus sich ergebende Verwischung des Unterschiedes zwischen dem Land und den kleineren Städten, die steigenden Bedürfnisse des täglichen Lebens zc. — wirkten zusammen, um immer wieder Beschwerden über die unzulängliche Besoldung und Anträge auf Aufbesserung der Lage der Volksschullehrer im Verwaltungswege oder durch gesetzliche Regelung ihres Einkommens wachzurufen.

Charakteristisch für die ganze Bewegung seit Beginn der 1870er Jahre ist das Bestreben, das System der festen Stellegehälter mit dem System der beweglichen Dienstaltersskala zu vertauschen oder zu vermischen. Zunächst in den größeren Städten, bald auch in den mittleren, vollzog sich allmählich in dieser Richtung eine Aenderung des Besoldungssystems, deren Ergebnis 1890 war, daß in 202 Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern unter 216 Schulsystemen 170 lediglich die bewegliche Skala, 41 eine Skala fester Stellegehälter und 5 eine gemischte Ordnung hatten.

Schon im Jahre 1872 hatte die Staatsregierung beabsichtigt, Dienstalterszulagen für Volksschullehrer nach einem festen System im Wege der Gesetzgebung einzuführen. Dieser Plan wurde zwar wieder aufgegeben. Es wurde aber doch für die kleineren Schulsysteme von den zu Besoldungsaufbesserungen in den Staatshaushalt für 1873 eingestellten Mitteln von 1 200 000 Thalern ein Betrag von 700 000 Thalern zu zeitweiligen Gehaltszulagen an ältere Lehrer bestimmt. Die Verwendung dieser Summe zu Alterszulagen ist dann durch die Erlasse vom $\frac{14. \text{ Juni } 1873}{9. \text{ Juli } 1874}$ (C. Bl. S. $\frac{470}{541}$) dahin geregelt, daß nach 12 und 22 Dienstjahren den Lehrern 30 und 60 Thaler, den Lehrerinnen 20 und 40 Thaler als Alterszulagen aus der Staatskasse gewährt wurden.

Das System wurde erweitert durch die Erlasse vom 1. Oktober 1888 1. April 1889; es fand seinen Abschluß durch den Erlaß vom 28. Juni 1890 (C. Bl. S. 614), welcher die Zulage auf 5 erhöhte und bestimmte, daß die einzelnen Zulagen im Betrage von je 100 Mark für Lehrer und 70 Mark für Lehrerinnen nach Vollendung des 10., 15., 20., 25. und 30. Dienstjahres unter voller Anrechnung der gesammten öffentlichen Dienstzeit in Preußen gewährt werden sollten. Die Leistung dieser Alterszulagen wurde auf Lehrpersonen an denjenigen Orten einbeschränkt, welche nach dem Ergebnisse der amtlichen Volkszählung nicht über 10000 Seelen zählten. Es wurde aber in Aussicht gestellt, denjenigen Orten mit mehr als 10000 Seelen, bei welchen die Besoldungsverhältnisse der Volksschullehrer unzulänglich seien, deren Schulverbände aber nicht in der Lage wären aus eignen Mitteln Aufbesserungen auszuführen aus Staatsmitteln entsprechende Beihilfe zu gewähren.

Die im Zusammenhang hiermit von der Unterrichtsverwaltung angestellten Erhebungen ergaben, daß seit 1875 eine durch die örtlichen Verhältnisse nicht gerechtfertigte Verschiebung in den Besoldungsverhältnissen benachbarter Bezirke und in den Löhnerungsverhältnissen gleichartiger Provinzen eingetreten war. So war z. B. in großen Industriestädten des Westens das Mindestgehalt

niedriger als in kleinen billigen Ackerstädten derselben Provinz.

Die Unterrichtsverwaltung sah sich hierdurch veranlaßt, um eine Grundlage für ein planmäßiges, systematisches Verfahren zu gewinnen, für jede Provinz die Abhaltung von Provinzial-Konferenzen über eine Neugestaltung der Lehrerbefoldungen anzuordnen. Für die Verathungen wurde in dem Erlaß vom 26. Juni 1891 (C. Bl. S. 488) bestimmte Gesichtspunkte über Grundgehalt, Miethschädigung, Dienstalterszulage und Anrechnung der auswärtigen Dienstzeit aufgestellt.

Das Ergebnis dieser Verathungen, welche im Jahre 1891 und Anfang des Jahres 1892 überall stattfanden, ist in der Begründung zum Gesetz-Entwurf niedergelegt. Von einer Ausführung der gemachten Konferenzvorschlüge im Verwaltungswege wollte die Unterrichtsverwaltung zunächst insbesondere mit Rücksicht auf die angebahnte gesetzliche Regelung absehen. Sie sah sich jedoch nach dem Ergebnis der Verathungen über den Gesetzentwurf vom 4. Dezember 1892 betr. das Dienstentkommen der Volksschullehrer durch den hervorgetretenen Nothstand mancher Lehrer und die im Landtage wiederholt gegebene Anregung, veranlaßt, in den Jahren 1892 und 1893 einer Ordnung und Ausbesserung der Befoldungen auch

außerhalb einer gesetzlichen Regelung näher zu treten.

Die in der Richtung eingeleiteten Verhandlungen gelangten überwiegend im Wege freiwilliger Beschlußfassung der Schulverbände zum Abschluß; in einer größeren Zahl von Fällen, namentlich in Orten von mehr als 10000 Einwohnern, mußte aber auch auf dem im Wege des Gesetzes vom 26. Mai 1887 betr. die Feststellung von Anforderungen für Volksschulen (G. S. S. 175 ff. und unten S. 121) vorgeschriebenen Wege vorgegangen werden. Aber auch hierbei wurden nicht immer die gewünschten Resultate erzielt, die Schulaufsichtsbehörde sah sich deshalb veranlaßt, thunlichst die Anrufung der Beschlußbehörden zu vermeiden. Infolgedessen legte sie weniger auf die systematische endgültige Gestaltung der Besoldungsordnungen, wie darauf Gewicht, daß wenigstens in einzelnen Fällen die Lage der derzeit angestellten Lehrer angemessen verbessert wurde.

Dieses alles führte dazu, daß die im Verwaltungswege angestrebte Regelung des Lehrerbefoldungswesens in den einzelnen Provinzen und Regierungsbezirken einen sehr verschiedenen Stand erreichte und ein sehr buntes regelloses Bild gewährte. Nachfolgende Zahlen ergeben, wie sich die Besoldungen am 1. Juni 1896 gruppirten:

Einleitende Bemerkungen.

Es hatten im Juni 1896	ein Grundgehalt von mehr als 1200 Mkt.	ein Grundgehalt von weniger als 900 Mkt. (Lehrer) 700 Mkt. (Lehrerin)	ein tatsächliches Einkommen einft. Alterszulagen u. Wohnungsgeld von über 1200 Mkt.	ein tatsächliches Einkommen einft. Alterszulagen u. Wohnungsgeld von über 2400 Mkt.
A. in den Städten:				
von 22809 Lehrern	9 800	1 220	19 861	5 857
„ 6313 Lehrerinnen	487	112	8 781	17
B. auf dem Lande:				
von 45 410 Lehrern	6 201	10 098	26 786	1 028
„ 3667 Lehrerinnen	43	51	1 112	1

Schon bei der Berathung des oben aufgeführten Gesetzentwurfs vom 4. Dezember 1892 wurde darauf hingewiesen, daß eine gleichmäßige planvolle Regelung des Dienst Einkommens der Volksschullehrer unter der Herrschaft des Gesetzes vom 26. Mai 1887 lediglich im Verwaltungswege nicht möglich sei, daß es hierzu vielmehr der gesetzlichen Festlegung einer Reihe von Grundjahren bedürfe, zu deren Anwendung die Schulverbände und Beschlußbehörden bei der Regelung und Festsetzung der Besoldungen nicht nur berechtigt seien, sondern auch verpflichtet würden. Diese Auffassung wurde durch die Erfahrungen bei der seit 1892 versuchten Neuregelung des Besoldungswesens voll bestätigt. Die Vielgestaltigkeit der Besoldungsverhältnisse, verbunden mit der Unzulänglichkeit des Einkommens der Lehrer in einer großen Zahl von Orten, führten zu immer wachsenden Unzuträglichkeiten. Einerseits schädigten sie das Schulinteresse, insofern sie die Besetzung der Stellen mit den geeigneten Lehrkräften verhinderten oder doch erschwerten; andererseits waren sie eine beständige Quelle berechtigter Klagen der Lehrer, von Streitigkeiten zwischen letzteren und den Schulverbänden, sowie von Beschwerden der Schulverbände über die von den Schulaufsichtsbehörden an sie gerichteten Anforderungen.

Diese Thatsache drängte deshalb die kgl. Staatsregierung, in Erfüllung der durch Art. 25 der Verfassung dem Staat auferlegten Pflicht, das

Dienst Einkommen der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen gesetzlich derart zu regeln, daß ihnen überall ein festes, den örtlichen Verhältnissen angemessenes Einkommen gesichert ist. Sie legte deshalb bereits am 13. Januar-1896 dem Abgeordnetenhaus den „Entwurf eines Gesetzes betr. das Dienst Einkommen der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen“ vor, der von diesem zwar angenommen, vom Herrenhause dagegen in der Sitzung vom 2. Mai 1896 abgelehnt wurde. Die Staatsregierung legte aber bereits in der folgenden Tagung — am 17. November 1896 — einen neuen Gesetzesentwurf vor, der die Zustimmung des Abgeordnetenhauses und mit mehrfachen, meist nicht wesentlichen Aenderungen auch die des Herrenhauses fand. Nachdem die von letzterem vorgeschlagenen Abänderungen sodann vom Abgeordnetenhause genehmigt waren, wurde das Gesetz nach Allerhöchster Vollziehung — 3. März 1897 — in Nr. 6 der Gesetzesammlung von 1897 (S. 25 ff.) veröffentlicht.

Vergl. Stenographische Berichte des Abgeordnetenhauses:

- Anlagen Nr. 9 (Gesetzesentw. u. Begründung.)
- „ Nr. 27 u. zu Nr. 27 (Kommissionsbericht.)
- „ Nr. 39—46, 48, 49 (Anträge zur 2. Berathung.)

- Anlagen Nr. 52 (Zusammenstellung der Beschlüsse der 2. Verathung.)
 „ Nr. 53, 61—63 (Anträge zur 3. Verathung.)
 „ Nr. 64 (Zusammenstellung der Beschlüsse der 3. Verathung.)
 „ Nr. 98 (Beschlüsse des Herrenhauses.)
 „ Nr. 105, 106 (Anträge dazu.)
 Sten. Ver. S. 82 ff. (1. Verathung.)
 „ S. 338 ff. (2. Verathung.)
 „ S. 482 ff. (3. Verathung.)
 „ S. 1083 (Verathung der Beschlüsse des Herrenhauses.)

Stenographische Berichte des Herrenhauses
 S. 63, 155 und 181 sowie Anlage
 hierzu Nr. 32, 41, 52 (Bericht der
 Kommission), 56, 57, 59, 65, 66.

Das Gesetz giebt zunächst allgemeine Vorschriften über die Zusammenziehung des Dienst Einkommens aus Grundgehalt, freier Dienstwohnung oder angemessener Miethsentschädigung und Alterszulagen. Sodann giebt es in dem Verhältnisse, in welchem die Mindestsätze des Grundgehalts und der Alterszulagen zu einander stehen, einen Hinweis dafür, daß bei der Regelung des Dienst Einkommens der Volksschullehrer der Schwerpunkt in dem Ausbau der Alterszulagen zu finden ist. Es entspricht dies der Thatsache, daß die Volksschullehrer

in sehr frühem Lebensalter in den öffentlichen Schuldienst eintreten.

Von dem Versuch einer allgemeinen einheitlichen Festsetzung eines bestimmten Grundgehalts und gleichmäßiger Alterszulagen für den gesammten Umfang der Monarchie oder doch für einzelne Bezirke, etwa unter Bildung einer Anzahl von Theuerungsklassen, ist abgesehen die Erfahrung hat gezeigt, daß über die angemessene Höhe des Grundgehalts nur in jedem einzelnen Falle unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse des Ortes und der Amtsstellung Entscheidung getroffen werden kann. Das Gesetz beschränkt sich daher darauf, zur Sicherung des nothdürftigsten Einkommens vorzuschreiben, daß auch in besonders billigen Orten das Grundgehalt für Lehrer, welche definitiv angestellt sind, nicht unter 90 Mark und für Lehrerinnen nicht unter 70 Mark betragen soll. Diese Sätze sollen nicht die Regel für die Bemessung der Grundgehälter überhaupt, sondern eine Ausnahme für besonders billige Orte und Gegenden bilden; sie bieten einen Anhalt dafür, wie hoch im einzelnen Falle nach den örtlichen Verhältnissen und nach der besonderen Amtsstellung des Lehrers das Grundgehalt von der Schulaufsichtsbehörde zu bemessen und von den Schulverbänden zu beschließen oder von den durch das Gesetz vom 26. Mai 1887 berufenen Beschlußbehörden zwangsweise festzusetzen ist.

Das wesentliche Bedenken, welches die Schulverbände der Einführung beweglicher, nach dem Dienstalter abgestufter Besoldungsordnungen bisher entgegensetzten, entsprang der Besorgniß, daß ihr Haushalt durch die Steigerung der Zulagen bei zunehmendem Dienstalter der Lehrer zu sehr belastet und zu erheblichen Schwankungen ausgesetzt werden könnte, wenn den neu zur Anstellung gelangenden Lehrern der ihrer gesammten, auch auswärtigen Dienstzeit entsprechende Stufenlohn der Besoldungsordnung gewährt werden muß. Diese Bedenken traten namentlich in denjenigen Schulverbänden hervor, welche gesehlich eine bestimmende Einwirkung auf die Auswahl der zu berufenden Lehrkräfte nicht haben. Je weniger im Interesse einer gedeihlichen Entwicklung des Volksschulwesens darauf verzichtet werden kann, daß in größeren Schulsystemen auch eine angemessene Zahl älterer erfahrener Lehrer wirkt, umso gerechtfertigter ist die Besorgniß einer Steigerung des Besoldungs-etats vom Standpunkte der Schulunterhaltungspflichtigen aus. Durch die nach dem Vorgang des Gesetzes vom 23. Juli 1893 betr. Ruhegehaltskassen für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen (G. S. S. 194) bezirkweise eingerichteten Alterszulagekassen werden die Gründe für diese Besorgniß beseitigt, und wird auch älteren tüchtigen Lehrpersonen der Weg

einer Berufung in größere Orte geobnet. Auch wird das unruhige Drängen junger Lehrer in die großen Städte, welches aus der Erkenntniß späteren Ausschusses in Folge vorgeschrittenen Dienstalters entspringt, damit auf ein geringes Maß eingeschränkt werden.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen zc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, für den Umfang der Monarchie, bis zum Erlaß eines allgemeinen Volksschulgesetzes,¹ was folgt:

¹ Art. 26 u. 112 Pr. Verf. — Das Gesetz ist also nur ein provisorisches. Ebenso Art. I des Penf.Ges. (unten S. 132) und Eint. des Gef. v. 4./12. 99 (unten S. 201).

§. 1.

Dienstinkommen der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen.

Die an einer öffentlichen Volksschule¹ endgültig angestellten² Lehrer und Lehrerinnen erhalten ein festes, nach den örtlichen Verhältnissen und der besonderen Amtsstellung angemessenes Dienstinkommen.³

Dasselbe besteht:

1. in einer festen, ihrem Betrage nach in einer bestimmten Geldsumme zu berechnenden Besoldung (Grundgehalt),⁴
2. in Alterszulagen,⁵
3. in freier Dienstwohnung oder entsprechender Miethentschädigung.⁶

32 Gesetz, betr. das Dienstentkommen der Lehrer zc.

Auf Lehrer und Lehrerinnen, deren Zeit und Kräfte durch die ihnen übertragenen Geschäfte nur nebenbei in Anspruch genommen sind,⁷ findet diese Vorschrift keine Anwendung.

Die Entscheidung darüber, ob ein Lehrer oder eine Lehrerin nur nebenbei beschäftigt ist, steht lediglich der Schulaufsichtsbehörde⁸ zu.

Ausf. Best. Nr. 1, 2 (unten S. 81--87).

¹ Begriff vgl. Art. I § 1 des Pens.-Ges. (unten S. 182) § 1 d. Ges. v. 26./5. 87 (unten S. 121), sowie ferner D.B.G. XII, 197; XVII, 157; XX, 120. — Keine öffentl. Volksschulen sind die an Rettungsanstalten errichteten Schulen (M.G. 11./1. 88 C.B.I. S. 254), Vorschulen an Gymnasien (D.B.G. XVII, 157), jüdische Schulen, die lediglich zur Ertheilung des jüdischen Religionsunterrichts dienen (D.B.G. v. 29./5. 96 in Pr. Verw.Bl. XVIII, 156 u. C.B.I. 96 S. 612). Ferner nicht die „mittleren Schulen“ vgl. Ges. v. 11./6. 94 (unten S. 272 ff.).

² Voraussetzung der Anstellung ist die zuvor bestandene Prüfung, vgl. Prüfungsordnung v. 15./10. 72 (M.Bl. S. 292). Die Seminarabgangsprüfung berechtigt zur provisorischen Verwaltung eines Schulamts; die Berechtigung zur endgültigen Anstellung wird erst durch Bestehen der zweiten Prüfung erworben. — Nach der Prüfungsordnung für Lehrerinnen vom 26./4. 74 (C.B.I. S. 834) befähigt eine einmalige Prüfung zur definitiven Anstellung, vgl. auch M.G. 19./5. 99 (C.B.I. S. 548). — Die Befolgung eines einstweilig angestellten Lehrers bestimmt sich nach § 8. — Auch die technischen Lehrkräfte (Handarbeitslehrerinnen, Turnlehrer, Turnlehrerinnen zc. zc.) fallen unter das Gesetz.

³ Ueber die rechtliche Natur des Gehaltsanspruches,

die Pfändbarkeit, Uebertragbarkeit, Aufrechnung und Verjährung desselben vgl. Anm. 1—8 zu § 21 (unten S. 58—60).

⁴ §§ 2—4. ⁵ §§ 5—11. ⁶ §§ 12—16.

⁷ Hierher gehören die meisten Arbeitslehrerinnen, Turn- und sonstige Falllehrer, welche nur einzelne Unterrichtsstunden in der Woche ertheilen und nach der Stundenzahl besonders entschädigt werden. B. vgl. aber oben Anm. 2.

⁸ D. i. die Bezirksregierung (§ 18 der Reg.-Instr. v. 28./10. 1817), für Berlin das Provinzial-Schulkollegium (Bekanntmachung v. 16./2. 1826). — Gegen die Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde findet Beschwerde an den Unterrichtsminister statt.

§. 2.

Grundgehalt.

Das Grundgehalt¹ darf für Lehrerstellen nicht weniger als 900 Mark, für Lehrerinnenstellen nicht weniger als 700 Mark jährlich betragen.

Rektoren,² sowie solche erste Lehrer³ an Volksschulen mit drei oder mehr Lehrkräften, denen Leitungsbefugnisse übertragen sind (Hauptlehrer), erhalten nach Maßgabe der örtlichen und amtlichen Verhältnisse ein höheres Grundgehalt, als die anderen an derselben Schule angestellten Lehrer.⁴

Ausf. Bef. Nr. 3 (unten S. 87).

¹ Das Grundgehalt soll neben freier Wohnung oder den örtlichen Verhältnissen entsprechender Miettsentschädigung ausreichen, um einem Lehrer die Gründung eines eignen Hausstandes durch Verheirathung und einer Lehrerin die selbstständige Führung eines Haushaltes zu ermöglichen.

34 Gesetz, betr. das Dienst Einkommen der Lehrer etc.

In den Grundgehalt ist der Bedarf für Heizung einbegriffen. Eine besondere Festsetzung derselben neben dem Grundgehalt, wie früher üblich war, erscheint nicht mehr erforderlich, da durch die Entwicklung des Verkehrs die Unterschiede zwischen den Preisen des Brennmaterials in den einzelnen Orten eines Bezirks sich im Allgemeinen ausgeglichen haben.

Der vorerwähnten Begriffs- und Zweckbestimmung des Grundgehalts einer Stelle entspricht es, daß dasselbe nicht den soeben erst in den Schuldienst tretenden Lehrer und Lehrerinnen gewährt wird, sondern nur endgültig angestellten Lehrern und Lehrerinnen (§ 1) und Lehrern auch bei definitiver Anstellung erst vier Jahre nach Eintritt in den öffentlichen Schuldienst in Preußen (§ 8), also etwa nach Vollendung des 24. Lebensjahres zuzurechnen soll. B. — Die Sätze des Abs. 1 sind also Mindestsätze, nicht Normalsätze; vgl. oben S. 28. — Die Schulaufsichtsbehörden können bei Bestimmung der Lehrerbefordlungen über diese Minimalsätze hinausgehen. D.B.G. v. 7./11. 99 in Pr. B.Vl. XXI, S. 148. — Wegen Anrechnung auf das Grundgehalt vgl. § 20.

² Weiter von sechs- oder mehrklassigen Volksschulen führen die Amtsbezeichnung „Rektor“ (M.E. 21./6. 92 C.Vl. S. 884). — Ein Rektor darf fortan nicht mehr als Leiter mehrerer Schulen angestellt sein. (M.E. 8./12. 97 C.Vl. 1898 S. 229 unten S. 118 ff.).

³ Vgl. unten Anm. 8 zu § 27.

⁴ Ueber die vertragliche Beziehung zwischen Lehrer und Schulgemeinde vgl. D.B.G. XXVIII S. 168. — Siehe aber ferner Anm. 1 zu § 21 (unten S. 59).

§. 3.

Befolgung der jüngeren Lehrer und der einseitig angestellten Lehrer und Lehrerinnen.

Die Befolgung der einseitig angestellten Lehrer

§. 4. Verbindung eines Schul- und Kirchenamtes. 35

und Lehrerinnen, sowie derjenigen Lehrer, welche noch nicht vier Jahre im öffentlichen Schuldienste gestanden haben,¹ beträgt ein Fünftel weniger als das Grundgehalt der betreffenden Schulstelle. Jedoch darf die Besoldung der Lehrerinnen nicht weniger als 700 Mark jährlich betragen.²

Der Minderbetrag kann durch Beschluß des Schulverbandes auf einen geringeren Bruchtheil beschränkt werden.³

Ausf. Best. Nr. 4 (unten S. 88)

¹ Wegen Berechnung der Dienstzeit vgl. § 10.

² Dies deshalb, weil die Lehrerin wenigstens auf dem Lande der Regel nach von vornherein auf die Führung eines eigenen Haushaltes angewiesen ist. B.

³ Von dieser Bestimmung wird aus besondern Gründen, z. B. mit Rücksicht auf höheres Lebensalter eines erst spät in den öffentlichen Schuldienst getretenen Lehrers Gebrauch zu machen sein; es können aber auch örtliche Gründe, wie Schwierigkeit und hoher Preis der Verpflegung für einen Lehrer ohne eigenen Hausstand, unter Umständen auch allgemeine Gründe, wie knappe Bemessung des örtlichen Grundgehalts, für den Beschluß des Schulverbandes bestimmend sein. B.

§. 4.

Verbindung eines Schul- und Kirchenamtes.

Bei dauernder¹ Verbindung² eines Schul- und Kirchenamtes soll das Grundgehalt der Stelle entsprechend der mit dem kirchlichen Amte verbundenen Mithwaltung ein höheres sein, als in den §§. 1 und 2 bestimmt ist.